

Montag (Nachmittag), 19. November 2018

Staatskanzlei

1 2016.STA.10699 Gesetz Gesetz über die politischen Rechte (PRG) (Änderung)

Präsident. Wir kommen zum Traktandum 1. Dazu begrüsse ich den Staatsschreiber. Eingangs habe ich eine Geburtstagsmeldung zu machen. Heute feiert Grossrat Näf seinen Geburtstag. Ich wünsche ihm alles Gute und weiterhin eine gute Gesundheit. (*Applaus*)

Wir kommen zur zweiten Lesung des Gesetzes über die Politischen Rechte (PRG). Die SAK hat dieses vorberaten. Sie haben eine neue Gesetzesfahne erhalten. Auf dieser sind die von der Redaktionskommission direkt in die Gesetzesfahne, «Spalte erste Lesung», eingetragenen Änderungen visuell für Sie hervorgehoben. Die SAK hat sie erst heute Morgen in dieser Form zur Kenntnis genommen. Das Präsidium hat veranlasst, dass Ihnen diese Gesetzesfahne ausgeteilt wird, damit Sie sehen, worum es sich handelt. Zuerst gebe ich nun dem Sprecher der SAK, Grossrat Aebi, das Wort. Bitte melden Sie sich noch rasch für die Rednerliste an.

2. Lesung

Grundsatzdebatte

Markus Aebi, Hellsau (SVP), Kommissionssprecher der SAK. Wir haben in der ersten Lesung viele Artikel des PRG behandeln können. Andere wiederum haben Sie in die Kommission zurückgewiesen oder wir haben diese selber zurückgenommen. Dies betrifft vor allem den Artikel 45 zu den ausseramtlichen Wahlzetteln, die Artikel 54, 162 und 165 betreffend Abstimmungserläuterungen, den Artikel 66 betreffend Bestätigung von Wahlvorschlägen sowie die Artikel 151 und 152, in welchen es um Fristverlängerungen geht.

Bevor wir in die eigentlichen Verhandlungen eintreten, möchte ich ein paar Bemerkungen anbringen zu den Ihnen ausgeteilten Unterlagen, welche mit dem Vermerk «A» versehen sind. Wie Sie wissen, werden bei Gesetzesberatungen zwischen der ersten und der zweiten Lesung die Vorlagen immer von der sogenannten Redaktionskommission überarbeitet und daraufhin geprüft, ob Kommas, Punkte und so weiter stimmen. Dies ist ein Auftrag gemäss Artikel 99 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG). Der Auftrag wird in der Regel von der Staatskanzlei ausgeführt. An der Ihnen abgegebenen Fassung sehen Sie, dass Änderungen vorgenommen wurden, welche direkt in die Spalte «Ergebnis der ersten Lesung» eingeflossen sind. Dadurch ist der Willen ein Stück weit verfälscht worden. An der Sitzung der SAK von heute Morgen haben wir uns diese Differenzen angeschaut und sie dahingehend bereinigt, was wir übernehmen werden. Künftig darf es natürlich nicht mehr vorkommen, dass zwischen der ersten und der zweiten Lesung an den Gesetzestexten Änderungen vollzogen werden, welche der Grosse Rat nicht so beschlossen hat. In diesem Sinn kann ich Ihnen sagen, dass wir uns die Texte angeschaut und sie aufgenommen haben. Wir werden sie seitens der Kommission auch so unterstützen. Um es transparent zu machen: Sie haben die entsprechende Gesetzesfahne auf dem Tisch vor sich liegen. Gleichzeitig hat die SAK beschlossen, die Prozesse gegenüber der Staatskanzlei zu überprüfen, und gefordert, dass dergleichen nicht mehr vorkommen darf. Dies als formaler Hinweis zur Geschichte um die Gesetzesfahnen.

Ich komme nun zum eigentlichen Text beziehungsweise zur Gesetzgebung. Zuerst zu Artikel 45 betreffend die ausseramtlichen Wahlzettel. Dazu lag bereits in der ersten Lesung ein Antrag von Grossrätin Amstutz vor, wonach Mehrheitswahlen künftig wieder mit ausserordentlichen Wahlzetteln vorgenommen werden können und der Grosse Rat die Einzelheiten in einem Dekret regeln soll. Die

Mehrheit der SAK hat diesem Antrag nicht zugestimmt. Dies hauptsächlich, weil keine eigentliche Vernehmlassung stattgefunden hat und die Gemeinden und Parteien sich dazu sollen äussern können. Zu diesem Artikel wurde vonseiten der SAK ein Minderheitsantrag gestellt. Wir haben heute Morgen auch darüber nochmals diskutiert. Weil die Änderung von Artikel 45 Änderungen von sechs oder sieben weiteren Artikeln nach sich zieht und wir uns jetzt bereits in der zweiten Lesung befinden, hat die SAK einstimmig beschlossen, den Minderheitsantrag zurückzuziehen. Damit ist der Antrag zu Artikel 45 eigentlich vom Tisch, es sei denn, ein Grossrat oder eine Grossrätin würde diesen erneut stellen.

Zum Bereich Abstimmungserläuterungen: In der ersten Lesung haben wir beschlossen, dass der Regierungsrat beim Festlegen der Wahl- und Abstimmungstage sowie auf die Möglichkeiten der Kommission Rücksicht nehmen soll. Dazu gibt es keine Differenzen mehr. Weiter hatten wir in der ersten Lesung den Antrag gestellt, die Hinweise auf die Abstimmungserläuterungen seien zukünftig auch im Amtsblatt zu publizieren. Dies ist eigentlich so enthalten. Ebenfalls hatten wir beantragt, dass die Fristauslösung künftig mit dem Amtsblatt verknüpft werden soll. Eine Amtsblattpublikation zu den Abstimmungserläuterungen hält die SAK nach wie vor für einen Mehrwert. Dies wird denn auch so in Artikel 54 umgesetzt.

Wir gehen weiter zum Beschwerdeweg und zur Fristauslösung. Darüber hat die SAK an ihrer letzten Sitzung nochmals intensiv diskutiert. Man ist sich einig, dass man hier mit den bestehenden Grundlagen weiterarbeiten möchte.

Ich komme zu Artikel 66. In diesem geht es um die Bestätigung der Wahlvorschläge, welcher auf einer Eingabe der Grünen basiert. Auch darüber hat die SAK diskutiert. Man hat jetzt den relativ offen formulierten Artikel, wie Sie ihn in der Vorlage sehen, akzeptiert, und wir empfehlen Ihnen diesen so zu zur Annahme.

Schliesslich zu den Fristverlängerungen. Es ging darum, dass einige Parteien das Gefühl hatten, grossrätliche Kommissionen könnten Anträge formulieren. Dem ist in keinsten Weise so. Man hat die Artikel 151 und 152 ein wenig umformuliert. Sowohl der Regierungsrat als auch die Kommission kommen zum Schluss, Ihnen diese so zur Annahme zu empfehlen. Demzufolge könnte keine Kommission in irgendeiner Weise einen Antrag oder einen Gegenvorschlag formulieren. Dies wird immer in der Kompetenz des Grossen Rates bleiben.

Eigentlich sind die Änderungen beziehungsweise das Gesetz, wie es vorliegt, insgesamt nicht mehr bestritten. Dementsprechend freue ich mich auf eine Debatte zu einzelnen Artikeln, sofern es denn eine gibt. Möglicherweise werde ich nochmals Stellung nehmen.

Präsident. Gibt es Wortmeldungen? – Wenn nicht, beginnen wir mit der Detailberatung. Oder wünscht der Staatschreiber vorgängig noch das Wort? – Dies ist auch nicht der Fall.

Detailberatung

I.

Ingress

Angenommen

Art. 5 Abs. 1

Angenommen

Art. 6 Abs. 2

Angenommen

Art. 13, Art. 17 Abs. 1, Art. 23 Abs. 3

Angenommen

Art. 37a (neu)

Angenommen

Art. 41 Abs. 1

Angenommen

Art. 42 Abs. 1 und 3 (neu)
Angenommen

Art. 47 Abs. 2, Art. 48 Abs. 3
Angenommen

Art. 49 Abs. 2 (Aufgehoben)
Angenommen

Art. 54 Abs. 4 (neu)
Angenommen

Art. 66 Abs. 5 (neu)
Angenommen

Art. 69 (Aufhebung)
Angenommen

Art. 73 Abs. 1
Angenommen

Art. 79 Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)
Angenommen

Art. 79 Abs. 3
Angenommen

Art. 101 Abs. 2, Art. 109 Abs. 1, 2 (neu) und 3 (neu)
Angenommen

Grossrat Löffel teilt dem Präsidenten mit, dass er zu Artikel 66 das Wort wünsche.

Präsident. Ist Artikel 66 bestritten? Ich erteile für die grüne Fraktion Grossrat Grupp das Wort.

Christoph Grupp, Biel/Bienne (Grüne). Der Artikel 66 ist zwar nicht direkt bestritten, aber wir haben gezögert, ob wir diesen aufrechterhalten wollen oder nicht. Deshalb möchte ich zu Artikel 66, zu welchem wir seitens der Grünen in der ersten Lesung einen Antrag gestellt haben, einen kurzen Nachtrag anbringen. Wir hatten etwas zur Wählbarkeit hinzugeschrieben. Dies figuriert nicht mehr im Text. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir möchten aber einen Appell damit verbinden. Wenn man die Wählbarkeit nicht mehr auf Gesetzesebene geregelt hat, sollte die Sache von der Staatskanzlei oder den beratenden Organen nicht komplizierter gemacht werden als nötig. Es sollte nicht wie in den vergangenen Wahlen sein, wo die Wahlverantwortlichen einen dermassen hohen Aufwand hatten, um die Wählbarkeitsbestätigungen abzuholen. Dies sollte insbesondere auf Verordnungsstufe schlank gestaltet werden. Dies unser Wunsch und unser Appell.

Präsident. Ich habe keinen Antrag gehört, aber vielleicht wird er gleich noch gestellt. Grossrat Löffel, Sie haben das Wort.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). Danke, dass wir sprechen dürfen! Mir geht es um dasselbe wie dem Vorredner. Ich würde aber noch einen Schritt weitergehen. Ich wäre froh, wenn der Staatsschreiber etwas dazu sagen könnte, ob man sich bereits Gedanken zur Umsetzung dieses Artikels gemacht hat. Ich habe als langjähriger Wahlverantwortlicher ein wenig Angst, dass damit nochmals ein Zusatzaufwand für die Parteien verbunden ist. Ich bin aber der Meinung, dass eine Umsetzung in sehr pragmatischer Art und Weise erfolgen könnte. Deshalb wäre ich froh, wenn der Staatsschreiber zuhänden des Protokolls etwas zu dieser Frage sagen könnte. Vielleicht könnte er auch etwas zu dem sagen, was der Vorredner angesprochen hat. Ich bin der Meinung, man könne

die Bestätigung relativ formlos von den vorgeschlagenen Personen einholen und damit vielleicht gleichzeitig die Bestätigung dafür, dass sie überhaupt wahlberechtigt sind. Allenfalls könnte die Übung mit den Stimmrechtsbescheinigungen auch so gelöst werden. Ich wäre froh, zwei, drei Sätze dazu hören.

Präsident. Ich gebe dem Staatsschreiber das Wort.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Von den Grossräten Grupp und Grossrat Löffel sind zwei Themen angesprochen worden. Das eine betrifft den Artikel 66, so wie er vorliegt. Demnach müssen die zur Wahl vorgeschlagenen Personen erklären, dass sie die Wahl annehmen. Diese Vorschrift ist bewusst offen gehalten. Dies ist mit der Kommission so geregelt worden. Wie Sie sehen, steht nicht, die Personen müssten die Wahlannahme schriftlich oder sogar handschriftlich erklären, sondern, dass sie die Wahlannahme bestätigen müssen, wie auch immer. Zu diesem Gesetz werden nachher Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat erlassen, einerseits in Form einer Verordnung, andererseits mittels eines Beschlusses, welcher alle vier Jahre vor den Gesamterneuerungswahlen zuhanden der Parteien, der Gemeinden und der Regierungstatthalter, also zuhanden aller Akteure, die Regeln konkretisiert. Die Frage, welche ich eben angesprochen habe, werden wir ebenfalls in diesem Beschluss konkretisieren. Wir werden dies zusammen mit den Parteien und den Verantwortlichen tun. Wir haben der Kommission gegenüber gesagt, dass wir uns in der Frage, ob eine E-Mail ausreicht, ob es ein Formular sein muss oder ob ein einfacher Zettel genügt und so weiter zuerst mit den Akteuren der Parteien, welche im Vollzug helfen und die Arbeit machen, zusammen an einen Tisch setzen werden, um gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten, bevor die Regierung einen Beschluss erlässt. Insofern kann ich Ruedi Löffel versichern, dass wir zusammenarbeiten und eine pragmatische Lösung suchen werden.

Der zweite Aspekt, welcher hier gar nicht geregelt ist – es ist aber wichtig, dass er angesprochen wird –, ist die Erklärung, dass man selber wählbar ist. Dies wurde vor den letzten Gesamterneuerungswahlen auch mit dem Regierungsratsbeschluss geregelt. Dies, weil man Rückmeldungen hatte, wonach eine Optimierung möglich sei. Auch in dieser Frage werden wir im Vorfeld des Beschlusses, das heisst im Jahr 2021, gemeinsam mit den Parteien prüfen, welches die optimale Lösung ist. Wer weiss, vielleicht werden wir bis zum Jahr 2021 angesichts der voranschreitenden Digitalisierung ganz andere Möglichkeiten haben. Vielleicht werden wir über die Software GERES Zugriff auf andere Wahlregister haben, sodass die Prozesse erleichtert werden. Wir werden uns damit befassen, sobald es ansteht. Aber auch hier können Sie versichert sein, dass die Staatskanzlei für eine pragmatische und gute Lösung sorgen wird.

Präsident. Artikel 66 ist nicht bestritten, oder doch? Es gab nur Fragen zu beantworten. Artikel 66 ist genehmigt. Ich fahre der guten Ordnung halber an dieser Stelle weiter.

Art. 69 (Aufhebung)
Angenommen

Art. 73 Abs. 1
Angenommen.

Art. 79 Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)
Angenommen

Art. 79 Abs. 3
Angenommen

Art. 101 Abs. 2
Angenommen

Art. 109 Abs. 1, 2 (neu) und 3 (neu)
Angenommen

Art. 110 Abs. 2
Angenommen

Art. 111 Abs. 1, Abs. 1a (neu) und Abs. 2 (aufgehoben)
Angenommen

Art. 121 Abs. 1, Abs. 1a (neu) und Abs. 2
Angenommen

Art. 149, Randtitel, Art. 149 Abs. 2
Angenommen

Art. 150 Abs. 1
Angenommen

Art. 151, Randtitel
Angenommen

Art. 151 Abs. 1
Angenommen

Art. 152 Abs. 1
Angenommen

Art. 162 Abs. 2
Angenommen

Art. 165 Abs. 4 (neu)
Angenommen

Titel nach Art. 172 (neu)
T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xxx
T1-1 (neu)
Angenommen

II. (Keine Änderung anderer Erlasse.)
Angenommen

III. (Keine Aufhebungen)
Angenommen

IV.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Präsident. Gibt es ein Rückkommen? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. – Gibt es Wortmeldungen vor der Schlussabstimmung? Wünschen der Kommissionssprecher oder der Staatsschreiber das Wort? – Es gibt keine Wortmeldungen.
Somit kommen wir zur Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung. Wer dem GRP zustimmen will, stimmt Ja, wer dieses ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung (2. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 147

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben dieses Gesetz einstimmig, mit 147 Ja- bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen, verabschiedet.